

E. secretaria S. C. de religiosis.

Nr. 8177/27.

Decretum.

S. Congregatio negotiis religiosorum proposita attentis peculiaribus adjunctis, in quibus versatur monasterium S. Ursulae in Urbe Graz, Dioecesis Seccoviensis, praehabito voto Reverendissimi Ordinarii Seccoviensis precibus earundem monialium adnuens, praesentis decreti tenore statuit, ut in posterum in dicto monasterio praemisso triennio votorum temporalium ad praescriptionem can. 574 vota perpetua nonnisi simplicia emittantur et clausura monialium propria jure episcopali servetur, salvis de cetero natura, juribus et privilegiis Monasterii, monialium regulis et constitutionibus in suo robore manentibus et salva etiam solemnitate votorum pro monialibus ad praesens jam professis. Committitur vero R. Ordinario Seccoviensi, ut praesens decretum in praedicto monasterio publicari faciat eiusque exemplar tam in tabulario ipsius monasterii quam in actis curiae dioecesanae servari curet et insimul huic S. Congregationi exemplar decreti executorialis quam primum transmittatur. Contrariis non obstantibus quibuscumque.

Datum Romae die 20. Januarii 1928.

In Zukunft also nur einfache Gelübde. Die päpstliche Klausur wird in eine bischöfliche umgewandelt, die bereits abgelegte feierliche Profeß bleibt bestehen.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

IV. (Wünschenswerte Klausurvollmachten.) Nach can. 601, § 1 Cod. jur. can. dürfen Klosterfrauen mit päpstlicher Klausur ohne Erlaubnis des Apostolischen Stuhles das Kloster nur in casu imminantis periculi mortis vel alius gravissimi mali verlassen. Auf Grund der Quinquennalfakultäten dürfen die Bischöfe, auch wenn die erwähnte Gefahr nicht vorliegt, das Verlassen der Klausur zum Zwecke einer dringenden chirurgischen Operation gestatten. So dankenswert diese Vollmacht ist, für die Praxis reicht sie nicht aus, wie folgender Fall zeigt. Zur Hintanhaltung einer gefährlichen Operation sollte eine Nonne nach ärztlicher Weisung in einem öffentlichen Krankenhause eine Bestrahlung erhalten. Mit Rücksicht auf das periculum gravissimi mali gestattete der Ordinarius die Anwendung des can. 601, § 1, d. h. das Verlassen der Klausur. Da aber die Bestrahlung nach ärztlicher Verordnung periodenmäßig wiederholt werden sollte und die Quinquennalfakultäten nur von einer chirurgischen Operation sprechen, mußte schließlich doch beim Apostolischen Stuhle um Klausurdispens angesucht werden. Es wurde der Ordinarius auf ein Jahr ermächtigt, nach Bedarf der Nonne Dispens zu gewähren. Da sich solche Fälle heutzutage oft einstellen, wäre eine allgemeine Vollmacht der Ortsordinarien

wünschenswert. — Ein anderer Fall: Die Klösterschwester einer Kongregation bischöflichen Rechtes befindet sich krankheits- halber bereits sechs Monate in einem öffentlichen Krankenhause. Nach can. 606, § 2 ist für eine Verlängerung des Abwesenheits- termines über sechs Monate ein apostolisches Indult notwendig. Die Bischöfe besitzen in dieser Richtung keine Vollmachten. In einem konkreten Falle wurde der Ortsordinarius ermächtigt, nach Bedarf die Abwesenheit bis zum Höchstausmaße von zwei Jahren zu gestatten. Wegen der Häufigkeit ähnlicher Fälle wäre auch hier eine allgemeine Vollmacht der Ortsordinarien erwünscht.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

V. (**Beobachtung des Fastengebotes auf Reisen.**) Der Fürstbischof von Seckau-Graz erhielt auf sein Ansuchen von der Congr. Concilii, 9. Feb. 1929 Nr. 1265, die Ermächtigung, seinen Diözesanen allgemein zu gestatten, daß sie auf Reisen auch außerhalb der Diözese sich des heimatlichen Fasten- indultes *secluso scandalo* bedienen. Bei der heutigen Art und Weise zu reisen verdiente dieses Indult eine allgemeine Aus- dehnung. Die Theol.-prakt. Quartalschrift 1904, 353 ff. wies bereits auf diese Sache hin.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

VI. (**Ein Prozeß mit dem Feuerbestattungsverein „Die Flamme“.**) A. M., eine praktische Katholikin, war dem Feuer- bestattungsverein „Die Flamme“ beigetreten und hatte nach Anweisung der Statuten dieses Vereines bei der Vereinsleitung eine selbst geschriebene und unterschriebene Erklärung mit der Überschrift „Mein letzter Wille“ hinterlegt, worin sie verfügt, daß nach ihrem Tode sogleich „Die Flamme“ zum Zwecke der Einäscherung ihrer Leiche verständigt werden solle. Der ge- nannte Verein sollte gegen alle, welche diesen letzten Willen nicht respektieren, die gerichtliche Hilfe in Anspruch nehmen können. Unmittelbar vor ihrem Tode widerrief A. M. vor dem Seelsorger, der ihr erklärte, daß sie, wenn sie bei der Ein- äscherung ihrer Leiche verharre, die Sterbesakramente nicht empfangen könne, die letztwillige Verfügung. Die Verstorbene wurde dann im Grabe ihrer Eltern beigesetzt. Als „Die Flamme“ davon Kenntnis erhielt, erhob sie gegen den Sohn der Ver- storbenen die Klage, zu gestatten, daß auf seine Kosten die Leiche enterdigt und der Verbrennung zugeführt werde. Das Landesgericht Graz, das sich mit dem Fall zu beschäftigen hatte, stellte auf Antrag des Parteienvertreters Dr Orel zu- nächst fest, daß der „letzte Wille“ der Frau keine letztwillige Verfügung im Sinne des § 552 a. b. G. B. ist, da über kein Vermögen verfügt wird. Nur die Anordnung, wodurch jemand über sein Vermögen oder einen Teil desselben auf den Todesfall